Ministerium für Bildung und Kultur
SAARLAND

Interessenbekundungsverfahren zur PiA 2027/28

Verfahrenskonzept für Träger und Schulen

Praxisintegrierte Erzieherausbildung im Saarland

1. Ziel und Rahmen

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV) stimmt den Ausbildungsbedarf der Träger, die Schulwünsche der Bewerber und die schulischen Kapazitäten aufeinander ab. Es verbindet die frühzeitige Vergabe von Trägerkontingenten mit fortlaufenden Besetzungsmeldungen und einer landesweit abgestimmten Klassenbildung.

Für den Ausbildungsjahrgang 2027/28 sind landesweit **248 PiA-Plätze für Kindertageseinrichtungen** vorgesehen. Einbezogen sind öffentliche und private Schulen. Zusätzliche Plätze in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern können nach gesonderter Abstimmung der Finanzierung und der schulischen Kapazitäten hinzukommen. Der Planungsrahmen umfasst höchstens acht öffentliche Eingangsklassen und jeweils eine Eingangsklasse an der Edith-Stein-Schule Neunkirchen (ESS) und der Katholischen Fachschule für Sozialpädagogik Saarbrücken (KFS). Über die tatsächliche Klassenbildung wird nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen entschieden.

Die Aufgaben im Verfahren

Träger: melden ihren Bedarf und die vorgesehenen Praxisorte, wählen Bewerber aus, schließen Ausbildungsverträge und melden die Besetzung ihrer zugeteilten Plätze.

Schulen: beraten Bewerber, prüfen die Aufnahmevoraussetzungen, erfassen Schulwünsche und führen das schulische Aufnahme- und gegebenenfalls Auswahlverfahren durch.

Ministerium für Bildung und Kultur (MBK): teilt die Trägerkontingente zu, führt die Meldungen zusammen, steuert die Klassenbildung im Rahmen seiner Zuständigkeiten und koordiniert Schulplätze sowie Nachbesetzungen.

Schulen und Träger benennen Ansprechpartner und Vertretungen. Fragen zur Aufnahme beantwortet die jeweilige Schule. Fragen zu Kontingenten und Kennziffern beantwortet der in der Zuteilungsmitteilung benannte Ansprechpartner des MBK.

Trägerplatz und Schulplatz

Die Zuteilung eines Trägerplatzes ermöglicht dessen Besetzung im kontingentierten Verfahren. Sie legt keinen Schulstandort fest. Ein Schulplatz wird erst durch die Aufnahmeentscheidung der zuständigen Schule verbindlich zugewiesen. Ein Ausbildungsvertrag allein schafft weder einen zusätzlichen Kontingentplatz noch einen zusätzlichen Schulplatz.

Die Finanzierung richtet sich nach dem Tätigkeitsfeld. Für Kindertageseinrichtungen gelten die einschlägigen Regelungen des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) und seiner Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG). Die Trägerzuteilung ersetzt keine erforderliche Finanzierungsentscheidung.

2. Bedarfsmeldung und Trägerzuteilung

Bedarf melden

Vom **01. Oktober bis zum 30. November 2026** meldet jeder rechtlich selbstständige Träger seinen Bedarf: **Platzzahl, Praxiseinrichtungen und Orte, Arbeitsfeld, Finanzierungsweg und Ansprechpartner**. Mehrere Einrichtungen eines Trägers werden gemeinsam berücksichtigt. Bedarfe für Kindertageseinrichtungen und andere Arbeitsfelder sind getrennt auszuweisen.

Bewerbernamen und Schulwünsche sind bei der Bedarfsmeldung noch nicht erforderlich. Die Bewerber wählen ihre Wunschschule selbst und melden sich dort nach den geltenden Aufnahmevorschriften an. **Das MBK prüft die Bedarfsmeldungen und teilt die Kontingente bis zum 18. Dezember 2026** zu.

Plätze berechnen

Die Berechnung bezieht sich auf die 248 Plätze für Kindertageseinrichtungen. Berücksichtigt werden Träger mit einem geprüften Bedarf von mindestens einem Platz. Reicht das Kontingent aus, erhält jeder seinen geprüften Bedarf. Bei Übernachfrage erhält jeder zunächst einen Grundplatz. Die übrigen Plätze werden proportional zum noch offenen Bedarf verteilt.

Nach Abzug eines Grundplatzes je berücksichtigtem Träger ergeben sich die verfügbaren Restplätze. Der Zusatzanteil jedes Trägers wird wie folgt berechnet:

Restbedarf eines Trägers = geprüfter Bedarf − 1 Grundplatz

Zusatzanteil = verfügbare Restplätze × Restbedarf des Trägers ÷ Restbedarf aller Träger

Die Zusatzanteile werden auf ganze Plätze abgerundet. Verbleibende Plätze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommareste vergeben; bei gleichen Resten entscheidet ein dokumentiertes Los. Maßgeblich sind die ungerundeten Rechenwerte. Kein Träger erhält mehr als seinen geprüften Bedarf.

Rechenbeispiel mit vier Trägern

Vier Träger beantragen zusammen **300 Plätze**. Zur Verfügung stehen **248 Plätze**.

- **Grundzuteilung:** Jeder Träger erhält einen Platz; damit sind vier Plätze vergeben.
- **Verfügbare Restplätze:** 248 − 4 = **244 Plätze**.
- **Restbedarf aller Träger:** 300 − 4 = **296 Plätze**.

Die 244 Restplätze werden wie folgt verteilt:

Träger	Geprüfter Bedarf	Restbedarf nach Grundzuteilung	Berechnung des Zusatzanteils	Zunächst abgerundet
A	100	99	244 × 99 ÷ 296 ≈ 81,608	81
B	80	79	244 × 79 ÷ 296 ≈ 65,122	65
C	70	69	244 × 69 ÷ 296 ≈ 56,878	56
D	50	49	244 × 49 ÷ 296 ≈ 40,392	40
Summe	**300**	**296**	**244**	**242**

Nach dem Abrunden sind 242 der 244 Restplätze verteilt. **Die beiden übrigen Plätze erhalten C und A**, da sie die größten Nachkommareste haben: 0,878 beziehungsweise 0,608.

Damit ergibt sich folgende endgültige Zuteilung:

Träger	Grundplatz	Abgerundeter Zusatzanteil	Weiterer Restplatz	Zuteilung insgesamt
A	1	81	1	83
B	1	65	0	66
C	1	56	1	58
D	1	40	0	41
Summe	**4**	**242**	**2**	**248**

3. Platzkennziffern und Schulanmeldung

Kennziffer für jeden Trägerplatz

Mit der Zuteilung erhält der Träger für jeden Platz eine eigene Kennziffer. Sie bezeichnet den Trägerplatz und ist bei der Besetzungsmeldung und der Schulanmeldung anzugeben.

Beispiel: PIA27-T014-P02

Bestandteil	Bedeutung
PIA27	Aufnahmejahrgang 2027/28
T014	Kennung des Trägers
P02	Zweiter diesem Träger zugeteilter Platz

- Eine Platzkennziffer darf gleichzeitig nur einem Bewerber zugeordnet sein. Für jeden Bewerber darf nur eine Platzkennziffer verwendet werden.
- Bei einem Bewerberwechsel innerhalb desselben Trägerplatzes bleibt die Kennziffer bestehen. Der Träger meldet die Änderung dem MBK und der betroffenen Schule; die Aufnahmevoraussetzungen des neuen Bewerbers werden erneut geprüft.
- Bei einer Neuvergabe an einen anderen Träger wird die bisherige Kennziffer ungültig und durch eine neue ersetzt. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Kontingentplatz.

Bewerber anmelden und Unterlagen prüfen

Bewerber wenden sich frühzeitig an ihre Wunschschule aus der Übersicht in Nummer 4. Die Schule informiert über den Aufnahmeantrag, die erforderlichen Unterlagen und die zulässigen Nachreichfristen. Für die PiA gelten die nachfolgend festgelegten besonderen Anmelde- und Nachmeldefristen. Interessenten ohne konkreten Trägerplatz können bereits beraten werden; sie zählen noch nicht als besetzte Kontingentplätze.

Sobald ein Träger einen Bewerber ausgewählt hat, meldet dieser sich selbstständig unter Angabe der Platzkennziffer und unter Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrags an. Der Bewerber benennt gegenüber der Schule zusätzlich tatsächlich mögliche Alternativstandorte und wesentliche Einschränkungen der Erreichbarkeit. Wohnort, Praxisort und Trägersitz sind zu unterscheiden; der Trägersitz bestimmt nicht die Schulwahl.

Für die Aufnahme müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 APO-FSP erfüllt sein. Insbesondere ist ein den Anforderungen des § 62 entsprechender Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung vorzulegen. Der Vertrag kann vor der Schulaufnahme geschlossen werden; er begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Schulstandort. Eingangsbestätigungen, Vorprüfungen und planerische Reservierungen sind keine Aufnahmeentscheidungen.

Anmeldefrist und Aufnahmeentscheidung

Für die PiA gilt der 11. Juni 2027 als regulärer Anmeldestichtag an der Schule und als Ende des regulären Besetzungszeitraums im IBV. Nachmeldungen sind nach Maßgabe der Nummer 5 bis zum 31. Juli 2027 möglich. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die Schulleitung durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Dieser darf nach § 7 Absatz 3 APO-FSP frühestens am 30. April 2027 bekannt gegeben werden. In begründeten Zweifelsfällen legt die Schulleitung den Aufnahmeantrag der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

4. Schulstandorte und Klassenbildung

Schulstandorte für die Anmeldung

Für den Ausbildungsbeginn 2027/28 können sich Bewerber an folgenden Schulen anmelden. Die Eingangsklassen sind wie folgt vorgesehen:

Schulstandort	potenzielle Klassen
Sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Saarbrücken (SBBZ)	3
Technisch-Gewerbliches und Sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Saarlouis (TGSBBZ)	2
Dr.-Walter-Bruch-Schule – Berufsbildungszentrum St. Wendel (BBZ)	2
Technisch-Gewerbliches und Sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Neunkirchen (TGSBBZ)	1
Edith-Stein-Schule Neunkirchen (ESS)	1
Katholische Fachschule für Sozialpädagogik Saarbrücken (KFS)	1

Das BBZ Homburg und das BBZ Merzig können aus organisatorischen Gründen zum Schuljahr 2027/28 keine PiA-Eingangsklasse anbieten. Bitte kommunizieren Sie Ihrem Auszubildenden die o. g. Schulen als mögliche Schulstandorte.

Klassen landesweit abstimmen

Die Schulen melden bis zum 18. Juni 2027 ihre Klassenplanungen unter Angabe der Platzkennziffern. Das MBK stimmt die Klassen und Schulplätze final aufeinander ab. Bei der Abstimmung der Klassen und Schulplätze werden die verfügbaren Ressourcen, die tatsächliche Erreichbarkeit, besondere Belastungen, Schulwünsche und eine angemessene Auslastung berücksichtigt. Die Teilnahmebereitschaft eines Standorts allein begründet keine Klasseneröffnung. ESS und KFS werden mit ihren bestätigten Kapazitäten einbezogen; ihre Aufnahmebedingungen und Finanzierungsregelungen bleiben zu beachten.

Bewerber, die nach dem 11. Juni 2027 und bis zum 31. Juli 2027 einen Ausbildungsvertrag schließen, melden sich zur Abstimmung der Schulanmeldung zusätzlich zur Schule bei der Schulaufsichtsbehörde.

Schulplätze

Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach Ablauf des Anmeldetermins und einer gegebenenfalls gesetzten Nachfrist die Aufnahmekapazität, führt die Schule das Los- und Nachrückverfahren nach § 8 APO-FSP durch. Die Schulleitung kann auf Antrag vorab bis zu zehn Prozent der verfügbaren Schulplätze für außergewöhnliche Härtefälle vergeben. Eine Vergabe allein nach Eingangsreihenfolge ist nicht vorgesehen. Die Rechte staatlich anerkannter privater Ersatzschulen bleiben unberührt.

5. Verfahrenskalender 2027/28

Der Kalender fasst die besonderen Fristen des PiA-Verfahrens und den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidungen zusammen.

Termin	Beteiligte	Verfahrensschritt
01.10.–30.11.2026	Träger / MBK	Bedarf mit Praxisorten und Tätigkeitsfeldern beim MBK melden.
bis 18.12.2026	MBK / Träger	Trägerkontingente, Platzkennziffern und Besetzungsfrist nach Nummer 2 und 3 mitteilen.
frühestens 30.04.2027	Schulen / Bewerber	Frühester Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Aufnahmebescheide nach § 7 Absatz 3 APO-FSP.
11.06.2027	Bewerber / Träger / Schulen / MBK	Regulärer Anmeldestichtag an der Schule und Ende des regulären Besetzungszeitraums im IBV. Besetzungen melden; für unbesetzte Plätze gegebenenfalls vor Fristablauf eine begründete Verlängerung beantragen.
18.06.2027	Schulen / MBK	Schulen melden die für die Abstimmung erforderlichen Bewerberdaten, den Prüfstand der Aufnahmevoraussetzungen und verfügbare Kapazitäten an das MBK.
bis 25.06.2027	MBK / Schulen	Das MBK teilt den Schulen die abgestimmten Klassen und Platzkapazitäten mit.
31.07.2027	Bewerber / Träger / MBK / Schulen	Ende des Nachmelde- und Nachbesetzungszeitraums im IBV. Nachmeldungen mit dem MBK und der aufnehmenden Schule abstimmen.
01.08.2027	Träger / Schulen	Beginn des Schuljahres 2027/28 und des neuen PiA-Ausbildungsjahrgangs.

Besetzung und Nachmeldungen

Ein Trägerplatz gilt im IBV als besetzt, wenn der Träger einen Bewerber mit einem den Anforderungen des § 62 APO-FSP entsprechenden Ausbildungsvertrag benannt hat und dessen Schulanmeldung nachgewiesen ist. Noch ausstehende Nachweise oder Aufnahmeentscheidungen sind kenntlich zu machen.

Die Zuteilungsmitteilung legt die Besetzungsfrist und die Folgen einer Nichtbesetzung fest. Unbesetzte Plätze stehen nach Fristablauf wieder zur Vergabe zur Verfügung, sofern keine Verlängerung bewilligt ist. Über rechtzeitig beantragte Verlängerungen entscheidet das MBK vor der Neuvergabe.

Nach dem 11. Juni 2027 sind weitere Besetzungsmeldungen an die Schule und zusätzlich an das MBK zu richten. Nachbesetzungen sind nach Abstimmung im Einzelfall bis zum 31. Juli 2027 möglich. Erforderlich bleiben ein verfügbarer Trägerplatz, eine nutzbare Schulkapazität und die schulische Aufnahme. Änderungen sind dem MBK und der betroffenen Schule zeitnah mitzuteilen.

Kontakt für Bedarfsmeldungen und Nachmeldungen:

Daniel Saar · d.saar@bildung.saarland.de · Telefon: 0681 501-86642